

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Uebersichtliche Darstellung des Preussischen Staats-Rechts**

**Miruß, Alexander**

**Berlin, 1833**

Allgemeine Vorbegriffe

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5142**

---

## Allgemeine Vorbegriffe.

---

(Cicero: de legibus und de republica. S. de Puffendorf: de jure naturae et gentium 1672. J. H. Böhmer: jus publicum universale 1709. Montesquieu: Esprit des loix 1748. J. C. Majer: Teutsches weltliches Staatsrecht, Leipzig 1775. Ancillon: über Souveränität und Staatsverfassungen, Berlin 1816. E. H. de S. Exposé du droit public d'Allemagne 1821. v. Kamptz: Litteratur des rheinischen Bundes-Staats rechts in: den Beiträgen zum Staats- und Völkerrecht 1815. v. Dresch: Oeffentliches Recht des teutschen Bundes 1820. K. F. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1821. Schoell: Histoire abrégée des traités de paix 1817. Ancillon: Ueber die Staatswissenschaft 1820.)

### S t a a t.

#### §. 1.

Der natürliche Trieb zur Geselligkeit, die Ausbreitung des Menschengeschlechts, und die dadurch vorbereiteten mannichfachen Verhältnisse führen zum Entstehen der Gesellschaft. Die vollkommenste und den, durch die Natur gesetzten, gemeinsamen Zwecken angemessenste Gesellschaft ist der Staat (bürgerliche Gesellschaft, *civitas*). Es ist aber der Staat nicht nur ein Resultat

des natürlichen Bedürfnisses der geselligen Ordnung, sondern auch der Vernunft des durch die Gesellschaft geistig vervollkommneten Menschen.

§. 2.

Sicherheit nach Aussen, Schutz des Einzelnen, und moralische Ausbildung erscheinen als Hauptzwecke der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 3.

Historisch ist der Ursprung der Staaten nicht zu ergründen. Dafs dem Beginn eines Staates ein Vertrag zwischen der Schutzherrschaft und denen, welche sich derselben unterwerfen, vorgehe, und in diesem der Ursprung des Staates liege, ist häufig behauptet worden. Wir finden aber in der Geschichte nur Verträge, welche die Verhältnisse der Mitglieder des Staates unter einander und zur Regierung festsetzen, — ein solcher Vertrag wird aber nothwendig dadurch bedingt, dafs ein Staat unter irgend einer Form schon vorhanden sey.

§. 4.

Regierung heifst die Ausübung der obersten Gewalt im Staate. Die Unterthanen werden von jener beschützt und sind ihr dagegen Treue und Gehorsam schuldig.

§. 5.

So nothwendig als die Existenz der bürgerlichen Gesellschaft an sich erscheint, so einleuchtend ergibt sich auch aus den Quellen dieser Nothwendigkeit das Bedürfnifs einer souveränen Gewalt im Staate, die, als Mittelpunkt des Ganzen, seine Zwecke ordnet, die Mittel dazu in Ausführung bringt und vervollkommnet, — bestimmte Gesetze für die einzelnen Mitglieder giebt.

§. 6.

Den Inbegriff der unter einer Souveränität vereinigten einzelnen Personen nennen wir: Volk.

S t a a t s r e c h t.

§. 7.

Das Staatsrecht, als Wissenschaft, behandelt die rechtlichen Verhältnisse, welche sich auf die oberste Gewalt im Staate beziehen. Insofern man nur Verhältnisse zwischen Souverän und Unterthanen oder auch der letztern unter einander zum Staatsrecht rechnet, kann man Staatsrecht im engern und im weitern Sinne unterscheiden. Im weitesten Sinne hat man häufig auch das Völkerrecht dem Begriffe des Staatsrechts untergeordnet.

§. 8.

Das Staatsrecht ist entweder ein positives, welches auf den Gesetzen und der Verfassung eines bestimmten Staates beruhet, oder ein allgemeines (natürliches, philosophisches, *jus publicum universale*), wodurch ein Ideal für die Einrichtung des Staates, dessen Zwecken gemäß, aufgestellt wird.

§. 9.

Jeder Staat hat ein eigenes positives Staatsrecht, so wie er seine eigenen Sitten und Gesetze hat. Die Verfassung des deutschen Reichs und der gemeinschaftliche Charakter der Deutschen legten den Grund zu einem allgemeinen deutschen Staatsrechte, welches indessen mit dem Beginn der Souveränität der einzelnen deutschen Staaten natürlich seine Kraft verlor. In neuerer Zeit wurden durch das Recht des deutschen Bundes abermals gemeinschaftliche staatsrechtliche Grundsätze aufgestellt.

§. 10.

Das allgemeine Staatsrecht ist ein Theil des Naturrechts, in welchem die Begriffe vom Rechte auf die des Staats angewendet werden.

§. 11.

Die Geschichte der Völker und Verfassungen muß bei der Beurtheilung der Einrichtung eines Staats und des organischen Zusammenhangs in der Verfassung die Hauptnorm seyn. Nur dieser Weg sichert vor verderblichen Irrthümern.

§. 12.

Politik (Staatskunst), Völkerrecht und Statistik (Staatenkunde) sind ebenfalls unentbehrliche Hilfswissenschaften. Politik *a)* ist die Kunst, welche die Auffindung der zur Erreichung des Staatszweckes dienenden Mittel, und deren Anwendung auf das innere und äußere Staatsleben lehrt. Das Völkerrecht *b)* enthält die von mehreren Staaten gegenseitig als rechtliche Verbindlichkeiten anerkannten Formen zur Aufrechthaltung des äußern Verkehrs. Ein positives Gesetzbuch des Völkerrechts ist nicht vorhanden, es beruhet vielmehr nur auf der Praxis und einzelnen Verträgen. Die Statistik *c)* lehrt die politische Gestaltung eines Staats und den Umfang der ihm zu Gebote stehenden Mittel.

*a)* Ancillon: Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen (1. Th. Berlin 1828.). v. Bielefeld: Institutions politiques (Haag 1760, 3 Bde.). Pfeiffer: Grundriß der wahren und falschen Staatskunst (Berlin 1778, 2 Thle.). Wilh. Jos. Behr: System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Frankfurt a. M. 1810, 3 Thle.).

*b)* S. L. B. de Puffendorff de jure naturae et gentium libri octo, cum integris commentariis Jo. Nicolai Hertii et Joannis Barbeyrac (Francof. et Lips. 1744. Tomi II. 4.). Nicol. Henric. Gundling: jus naturae et gentium (Hae 1728 et 1736.). J. Joh. Moser: Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten (10 Thle. in 12 B., Frankf. a. M. 1777.). De Vattel: Le droit des gens (3 Bde. Paris 1820.). G. J. v. Martens:

Précis du droit des gens moderne de l'Europe (Göttingen 1821.). Schmalz: Das europäische Völkerrecht (Berlin 1817.).

c) J. C. Gatterer: Ideal einer allgemeinen Weltstatistik (Göttingen 1773.). C. A. Fischer: Grundriß einer neuen systematischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft (Elberfeld 1825.). Crome: Allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämtlichen europäischen Reichen und Ländern (Leipz. 1818.). Stein: Geographisch-statistisches Lexicon (4 Th. und 2 Nachträge, Leipz. 1818.). v. Zedlitz: Die Staatskräfte der preussischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III. (3 Bde. Berl. 1828 u. 1830.).

### Verfassung des Staats.

#### §. 13.

Die Souveränität im Staate nimmt eine bestimmte Form an, d. i. die Staatsverfassung, Regierungsform. Diese Form kann verschieden seyn; ihre Natur besteht aber blos in der Art, wie sich die Souveränität im Staate gestaltet hat.

#### §. 14.

Die Regierungsform ist eine einfache oder zusammengesetzte, je nachdem die Souveränität ungetheilt oder getheilt ist. Bei jener gehört die Ausübung der höchsten Gewalt nur einer physischen oder moralischen Person, bei dieser mehreren physischen oder moralischen Personen.

#### §. 15.

Die einfachen Regierungsformen sind entweder: monarchische, aristocratische oder demokratische.

#### §. 16.

Monarchie nennen wir die reine Regierungsform, wenn eine physische Person im Besitz der höchsten Gewalt ist. Ist dies der Fall bei einer moralischen Person, so ist die Verfassung eine republikanische.

§. 17.

In der Regel beruht die Regierungsfolge in einer Monarchie auf dem Erbrechte oder der Wahl, wir finden indessen in der Geschichte auch Staaten, deren jedesmalige Regenten ihren Nachfolger ernennen. Die Erbmonarchie ist die älteste monarchische Verfassung, und deren Vorzüglichkeit historisch bewährt. Die Erbfolge-Ordnung, die Minderjährigkeit und der Regierungs-Antritt sind in derselben die Haupt-Gegenstände der Grundgesetzgebung. Erst später entstanden Wahl-Monarchien und es kann nicht bestritten werden, daß der dabei vorwaltende politische Zweck fast immer zu einem verderblichen Resultate geführt hat. Gegenstände der Grundgesetzgebung sind hier: das Zwischenreich, das Wahlrecht, die Wahl und die Verpflichtungen des Gewählten.

§. 18.

In der Aristocratie ist ein Ausschuss der Aengesehensten des Volkes mit der höchsten Gewalt bekleidet, und es findet sich hier ebenfalls die Erb-<sup>a)</sup> und Wahl-Form, wenn gleich letztere sich auch hier erst später ausbildete.

<sup>a)</sup> z. B. in Rom bis zur Regierung der Kaiser.

§. 19.

Wo ein Theil des Volks <sup>a)</sup> die oberste Gewalt ausübt, ist die Verfassung eine demokratische.

<sup>a)</sup> In der Regel die Grundeigenthümer nach Stimmenmehrheit.

§. 20.

In zusammengesetzten Verfassungen kann auf die verschiedenartigste Weise die Souveränität getheilt seyn, je nachdem Zusammensetzungen der drei Elemente einfacher Verfassungen möglich sind <sup>a)</sup>.

<sup>a)</sup> cf. Ancillon über Souveränität und Staatsverfassungen, pag. 22 u. f.

§. 21.

Nur vom Souverän kann die Einführung einer neuen Verfassung rechtmäßig ausgehen. Dem Souverän liegt die Sorge für Erhaltung und Vervollkommnung der Staatseinrichtungen ob, und die Geschichte zeigt uns das bedauerliche Resultat der verderblichen Meinung, daß Willkühr des Volks die bestehende Verfassung ändern dürfe.

§. 22.

Es kann sogar andern Staaten das Recht nicht abgesprochen werden, auch ohne Requisition oder besondere Vertragsverhältnisse in die Angelegenheiten eines Staates sich zu mischen, wenn bedenkliche Umstände die bestehenden Verfassungen bedrohen *a)*.

*a)* Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäischen Mächte in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen. Berlin 1821.